reformierte kirche
kanton luzern

Synodalrat Zu Handen der Synode vom 25. November 2026

Beitritt Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund»

Bericht und Antrag Nr. 372 des Synodalrats an die Synode betreffend Beitritt zum Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund»

Luzern, 23. September 2026

Beilage:
- Statuten Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund» vom 4. November 2010

1. Einleitung

Angesichts des zunehmenden Mangels an Fachkräften in kirchlichen Berufen haben sich die reformierten Landeskirchen der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug) zusammengeschlossen und das gemeinsame Projekt «Förderung kirchliche Berufe in der Zentralschweiz» lanciert. Dieses Projekt bezweckt, die kirchlichen Berufsfelder gezielt und koordiniert zu fördern und insbesondere neue Ausbildungsplätze (z. B. Schnupper- und Praktikumsplätze) zu schaffen. Darüber hinaus soll ein Netzwerk zwischen Bildungsanbietern und -vermittelnden verschiedener kirchlicher und weiterer Berufe aufgebaut werden und interessierten Personen ein niederschwelliger, praxisnaher Erstkontakt mit den vielfältigen kirchlichen Berufsfeldern ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Reformierte Kirche Kanton Luzern im November 2025 dem Verein VERDIA beigetreten, nachdem die Synode am 22. November 2025 den Vereinsbeitritt beschlossen hatte. Der Verein verfolgt primär das Ziel, den beruflichen Nachwuchs zu fördern sowie den überregionalen Arbeitsmarkt mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern zu versorgen und vermittelt in diesem Zusammenhang Ausbildungsplätze für junge Talente aus dem Bereich des Spitzensports. Im Rahmen dieser Kooperation arbeitet seit Ende 2025 ein Praktikant in der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation und erhält Einblick in die vielseitigen Arbeitsbereiche. Dabei leistet er eine wertvolle Unterstützung bei verschiedenen Aufgaben der Administration. Die bisherigen Erfahrungen sind sehr gut.

Die Zusammenarbeit mit VERDIA beschränkt sich – wie erwähnt – ausschliesslich auf junge Menschen aus dem Bereich des Spitzensports sowie auf die Ausbildung im kaufmännischen Bereich. Angesichts der bisherigen guten Erfahrungen sowie mit Blick auf das Projekt «Förderung kirchlicher Berufe Zentralschweiz» ist es sinnvoll und angezeigt, das Spektrum sowohl bezüglich des Adressatenkreises der Lernenden als auch hinsichtlich der möglichen Lehrberufe auszuweiten. Beides bietet der Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund».

2. Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund

2.1 Rechtsform und Vereinszweck

Der Zuger Berufsbildungs-Verbund ist ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210; ZGB), wurde am 30. September 1998 gegründet und hat seinen Sitz in Zug. Gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter Klein- und Mittelunternehmen. Der Verein ist Träger des Zuger Berufsbildungsverbundes (ZBV). Der Verein arbeitet nach den Richtlinien des «Handbuch Verbundkonzepte» der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz bzw. nach dem vom Verein erlassenen Pflichtenheft für die Verbund-Geschäftsleitung. Er organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und deren berufspädagogische Weiterbildung.

2.2 Organisation

Die Organe des Vereins entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäss Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB). Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, operativ führt der Vorstand (bestehend aus maximal neun Mitgliedern) die Geschäfte und die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Art. 13 ff. der Vereinsstatuten). Die Präsidentin/der Präsident des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Operativ geleitet wird der Verein durch eine Geschäftsstelle. Dem Verein können u.a. Unternehmen und Institutionen als Kollektivmitglieder beitreten, die bereit sind, sich in der Berufsbildung zu engagieren und innerhalb des Verbunds Ausbildungsplätze anzubieten (Art. 3 der Vereinsstatuten).

3. Dienstleistungen und Angebot vom Zuger Berufsbildungs-Verbund

Der Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund ist ein Ausbildungsverbund für Lernende der Lehrberufe «Kauffrau/Kaufmann EFZ», «Informatiker/in EFZ», «Mediamatiker/in EFZ» und «ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann» im Kanton Zug und angrenzenden Regionen, wie der Zentralschweiz. Der Verein unterstützt die Verbundfirma bei der Planung und Durchführung des Praxiseinsatzes und trägt als Lehrbetrieb die Hauptverantwortung für die Ausbildung der Lernenden und Studierenden. Die Lernenden absolvieren eine praxisorientierte Ausbildung bei unterschiedlichen Unternehmen und Organisationen. Der Verein begleitet aktuell rund 120 Lernende bei 150 Verbundbetrieben in Zug und weiteren Regionen. Dabei handelt es sich überwiegend um kleine und mittlere Organisationen aus verschiedensten Branchen wie Verwaltung, gemeinnützige Organisationen, Gesundheitswesen, Dienstleistung, Gewerbe und weitere. So gehören zum Beispiel kantonale und kommunale Verwaltungen (z.B. Kanton Zug), das Zuger Kantonspital sowie verschiedene Spitex- und Bildungsorganisationen zu den Verbundfirmen. Als Verbundfirma ist man für die praktische Ausbildung der Lernenden im eigenen Betrieb verantwortlich, während der Zuger Berufsbildung-Verbund sämtliche übergeordneten Aufgaben übernimmt. Zu diesen zählen insbesondere administrative und rechtliche Verantwortung und die qualifizierte Betreuung und Ausbildung.

Der Verein fungiert als offizieller Lehrbetrieb und dementsprechend brauchen die Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen keine eigene Ausbildungsbewilligung. Der Zuger Berufsbildungs-Verbund übernimmt zudem die aufwändige Personaladministration, das Vertragswesen, Lohnzahlungen, Abrechnungen, Versicherungswesen etc. Er organisiert und führt die überbetrieblichen Kurse für die Lernenden durch und die Mitglieder werden durch den Verein fachkundig beraten, geschult und in allen Fragen der Ausbildung begleitet. Regelmässige Standortbestimmungen mit den Lernenden und Praktikumsbegleitenden werden durchgeführt.

4. Vorteile des Vereinsbeitritts für die Reformierte Kirche Kanton Luzern

Mit dem Beitritt zum Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund bieten sich konkrete Vorteile für die Landeskirche. Im Zentrum steht dabei die Möglichkeit eigene Ausbildungsplätze (Praktikumsplätze) in der landeskirchlichen Organisation bzw. an deren Geschäftsstelle in verschiedenen Berufslehr-Bereichen anbieten zu können. Aufgrund

des offenen Adressatenkreises bezüglich der Lernenden und der möglichen Auswahl an Lehrberufen aus vier verschiedenen Kategorien kann die Reformierte Kirche Kanton Luzern ihr Spektrum für junge Lernende nochmals ausweiten. Dies ist gerade mit Blick auf das Projekt «Förderung kirchliche Berufe in der Zentralschweiz» wichtig, welches die Vielfalt und Attraktivität der verschiedensten Berufsfelder im kirchlichen Umfeld aufzeigen will. Die Landeskirche tritt so als zeitgemässe und engagierte Arbeitgeberin auf, die aktiv in die Ausbildung junger Menschen investiert, was langfristig zur Gewinnung von Nachwuchskräften beitragen kann.

5. Kosten / Finanzen

Der jährliche Mitgliederbeitrag für eine Verbundfirma beim Verein beläuft sich auf maximal CHF 500.00 und wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

6. Stellungnahme des Synodalrats

Die Reformierte Kirche Kanton Luzern sieht in einer Mitgliedschaft beim Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund» verschiedene Vorteile. Der Beitritt zum Verein und die damit verbundene Möglichkeit, die Angebotspallette an möglichen Lehrberufen für interessierte junge Menschen zur erweitern, dient den Zielen des interkantonalen Projekts «Förderung kirchliche Berufe in der Zentralschweiz» und ermöglicht die Schaffung von weiteren, interessanten Praktikumsstellen im kirchlichen Umfeld. Die Landeskirche kann damit einen weiteren Beitrag zur Nachwuchsförderung im Kanton Luzern sowie der Zentralschweiz leisten und zugleich wertvolle Erfahrungen als Ausbildungsbetrieb sammeln. Die Chancen hinsichtlich Nachwuchsförderung und -gewinnung für kirchliche Berufe überwiegen den damit verbundenen Ressourcenaufwand. Der Betreuungsaufwand seitens der Geschäftsstelle lässt sich mit einem vertretbaren Aufwand gut im Tagesgeschäft integrieren. Die bisherigen positiven Erfahrungen des vergangenen Jahres in der Zusammenarbeit mit den motivierten Praktikanten rechtfertigen dabei den damit verbundenen Ressourcenaufwand.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erachtet der Synodalrat daher den Beitritt zum Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund» als sinnvolle, zukunftsgerichtete Investition in die Ausbildung und Weiterbildung junger Menschen und in die Nachwuchsförderung im kirchlichen Berufsumfeld. Mit dem Vereinsbeitritt kann die Landeskirche ihr Angebot für eine Berufslehre im kirchlichen Umfeld deutlich ausweiten.

7. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodenbeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

reformierte kirche
kanton luzern

Synode

Synodebeschluss betreffend Beitritt zum Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund»

Luzern, 25. November 2026

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung,

auf Antrag des Synodalrats

beschliesst:

1. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern tritt dem Verein «Zuger Berufsbildungs-Verbund» als Mitglied bei.

2. Der Synodalrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Synodepräsident

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber



Statuten

Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund

bildxzug
Lehre im Verbund

Statuten

Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund (VZBV)

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund» (VZBV), im folgenden Verein genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Zug und wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter Klein- und Mittelunternehmen. Der Verein ist Träger des Zuger Berufsbildungs-Verbundes (ZBV). Dieser arbeitet nach den Richtlinien des «Handbuch Verbundkonzepte» der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz bzw. nach dem vom Verein erlassenen Pflichtenheft für die Verbund-Geschäftsleitung. Er organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und deren berufspädagogische Weiterbildung.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Es werden Kollektivmitglieder und Passivmitglieder*) aufgenommen.
Kollektivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und nehmen aktiv an der Entwicklung und den Tätigkeiten des Vereins ZBV Zuger Berufsbildungsverbund und dem Ausbildungsbetrieb bildxzug teil.
Kollektivmitglieder sind

a) Firmen und Institutionen, welche bereit sind, dem ZBV und bildxzug Ausbildungsplätze für Lernende zur Verfügung zu stellen und dies in einem Zusammenarbeitsvertrag zu regeln;
b) die zuständigen Ämter für Berufsbildung und Berufsfachschulen, ebenso zuständige Verbände, die sich mit der Berufsbildung befassen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht und nehmen auch sonst nicht aktiv an der Entwicklung des Vereins ZBV Zuger Berufsbildungsverbund und dem Ausbildungsbetrieb bildxzug teil.
Passivmitglieder sind

c) Firmen, Institutionen und Privatpersonen, welche bereit sind, den ZBV und bildxzug in ideeller, finanzieller oder materieller Hinsicht zu unterstützen.

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, wobei der Austritt mindestens 6 Monate*) im Voraus schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus dem Berufsbildungs-Verbund gekoppelt. Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Verbundvertrages oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein und im Falle einer Verbundfirma gleichzeitig aus dem Berufsbildungs-Verbund ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

*)Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5: Finanzielle Mittel
Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.
Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Höchstbetrag pro Jahr für die Mitglieder beträgt CHF 500.00.*)
Die Aufwendungen des Berufsbildungs-Verbundes werden gedeckt durch:
a) die Verbundfirma gemäss Verbundvertrag;
b) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (z.B. Subventionen, Kredite);
c) Zuwendungen Dritter;
d) Beiträge des Vereins;
e) allfällige Gebühren für die Vermittlung von Absolventen und Absolventinnen und für andere Dienstleistungen an Drittfirmen;

Art. 6: Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins und des Berufsbildungs-Verbundes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder wird wegbedungen.*)

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2004

Organisation des Vereins

Art. 7: Organe
Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre, die Revisionsstelle für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.*)

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Zuständigkeit
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere
a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuen;
b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
d) Wahl der Revisionsstelle;
e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen von Verein und Berufsbildungs-Verbund;
f) Genehmigung des Voranschlages von Verein und Berufsbildungs-Verbund;
g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung
Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Ab-schluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. August bis 31. Juli dauert, abgehalten.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
a) auf Beschluss des Vorstandes;
b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10: Einberufung und Traktanden
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.
Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).
Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll
Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z. B. Vereinssekretariat) führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/ - vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal 5 weiteren Mitgliedern). Maximal 2 Mitglieder werden durch den Regierungsrat, max. 7 Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Berufsbildungs-Verbundes ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes);
c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen (z. B. einer Einführungskurskommission);
e) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung des Berufsbildungs-Verbundes, Genehmigung des Voranschlages des Berufsbildungs-Verbundes und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung;
f) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;
g) Beschluss des Pflichtenheftes für die Geschäftsleitung des Berufsbildungs-Verbundes und über dessen Aufbau und Betrieb;
h) Aufsicht über die Tätigkeit des Berufsbildungs-Verbundes und die Umsetzung des Pflichtenheftes;
i) Wahl der Geschäftsleitung des Berufsbildungs-Verbundes (Verbund-Geschäftsleitung)

Art. 15: Vorstandsitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 17: Revisionsstelle
Die Mitgliederversammlung wählt eine fachtechnisch ausgewiesene Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann im Auftrag der Mitgliederversammlung auch eine kantonale Finanzkontrolle amtieren.*)
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und des Berufsbildungs-Verbundes. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins
Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins zu beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Bei einer Auflösung wird das Vermögen einem Berufsbildungs-Verbund oder einer anderen Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19: Eintrag ins Handelsregister
Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 20: Inkrafttreten
Die Statutenänderungen treten nach deren Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 30. September 1998 in Kraft.

Zug, 30. September 1998	Der Tagespräsident	Der Tagesaktuar
		
	Dr. Gianni Bomio	Markus Knobel

Statutenänderung 1

Art. 5: Finanzielle Mittel
Art. 6: Haftung
Mitgliederversammlung vom 23. November 2004, Focus Business Center, Zug

Zug, 23. November 2004	Präsident	Aktuarin
		
	Heinz Klauz	Sabine Schenker

Statutenänderung 2

Art. 3: Mitglieder
Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Art. 7: Organe
Art.17: Revisionsstelle

Zug, 4. November 2010	Präsident	Aktuarin
		
	Walter Wyss	Priska Fässler